



Gemeinde Dällikon

Verordnung über das Nachtparkieren (Nachtparkierverordnung / NVO)

vom 3. Dezember 2002

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Verordnung über das Nachtparkieren, ungeachtet der gewählten Sprachform, für beide Geschlechter.

Gemeinde Dällikon

Verordnung über das Nachtparkieren

Artikel 1

Bewilligungspflicht

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger etc.) nachts von 22.00 - 06.00 Uhr regelmässig auf öffentlichem Grund abzustellen (gesteigerter Gemeindegebrauch).

Artikel 2

Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung ist mit Erlass dieser Verordnung allen in der Gemeinde Dällikon wohnhaften Fahrzeughaltern erteilt, welche die in dieser Verordnung festgelegte Nachtparkiergebühr entrichten.

Ein gesteigerter Gemeindegebrauch liegt vor, wenn das Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen zweimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt, wird gesteigerter Gemeindegebrauch angenommen.

Artikel 3

Wochenaufenthalter und auswärtige Fahrzeughalter

Wochenaufenthalter und auswärtige Fahrzeughalter, die ihre Fahrzeuge nachts regelmässig auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Dällikon abstellen, sind gebührenpflichtig. Der Gemeinderat kann die Bewilligung nach Artikel 1 + 2 dieser Verordnung beschränken, wenn dies die Verhältnisse bezüglich Verkehrssicherheit und Ordnung auf dem öffentlichen Grund erfordern.

Artikel 4

Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, sie berechtigt den Fahrzeughalter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Strassenverkehrsvorschriften zu parkieren.

Im Sinne des Strassenverkehrsrechtes gelten alle öffentlichen Strassen sowie die allgemein zugänglichen Parkplätze der Gemeinde als öffentlicher Grund.

Artikel 5

Freihalten von Strassen

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei ausserordentlicher Schneeräumung, Veranstaltungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

Artikel 6

Besondere Vorschriften

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen, Weisungen erlassen, welche die Fahrzeughalter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen, oder er kann das Parkieren solcher Fahrzeuge und Anhänger verbieten.

Artikel 7

Gebühren

Die Gebühren für das Nachtparkieren werden in einem separaten Gebührenreglement durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren periodisch im Rahmen der Teuerung anzupassen.

Dauer der Gebührenpflicht, Rückzahlungen sowie Nachzahlungen sind im separaten Gebührenreglement geregelt.

Artikel 8

Verwendung

Die erhobenen Gebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung.

Artikel 9

Meldepflicht

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, innert 30 Tagen zu melden.

Artikel 10

Benutzungspflicht

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen benutzen. Ansonsten wird die Bewilligungspflicht gemäss Artikel 1 ausgelöst.

Artikel 11

Kontrollmittel

Der Gemeinderat regelt die Verwendung der geeigneten Kontrollmittel (Nummernschilder, Parkkarten, Parkmarken etc.).

Artikel 12

Haftpflicht

Die Gemeinde Dällikon übernimmt keine allfälligen Schäden an auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrzeugen jeder Art. Sollten im Zusammenhang mit der Benutzung des öffentlichen Grundes Beschädigungen an gemeindeeigenen Anlagen und Einrichtungen oder am öffentlichen Grund entstehen, haftet der Bewilligungsinhaber.

	Artikel 13
Strafbestimmungen	Wer den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, deren Weisungen nicht befolgt, der Meldepflicht nicht genügt, oder anderswie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Verweis oder Busse bestraft.
	Artikel 14
Vollzug	Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Für die Kontrollaufgaben können geeignete Dritte beigezogen werden.
	Artikel 15
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. März 2003 in Kraft.
	Artikel 16
Rechtsmittel	Einsprachen gegen Verfügungen, welche gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Gemeinderat, Dällikon zu richten.
	Artikel 17
Rekurs	Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2002.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

P. Staub

Der Schreiber:

R. Bräm